

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 246.

Dienstag, den 3. September.

1833.

Bekanntmachung.

Nächsten Donnerstag, den 5. September l. J., und noch einige Markttage wird, um das Umpflastern der Linien für die Reihen der Messbuden auf dem Markte ohne alle Unterbrechung bald zu beendigen,

der Landbrotbäcker-Markt auf dem Nicolaihofe, und
der Kohlgärtner-Markt auf dem Thomaskirchhofe
statt finden. Leipzig, den 2. September 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Einige Worte über deutsche Universitäten.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir in diesen allgemeinen Andeutungen unsern Standpunct wohl hinlänglich bezeichnet, und uns als einen entschiedenen Gegner einer Umgestaltung unsrer Universitäten, selbst in Bezug auf das eigenthümliche Leben der Studenten, welches wir keineswegs als die Hauptsache, sondern nur als einen Nebenvorzug ansehen, erklärt haben; so müßten wir doch mit Blindheit geschlagen seyn, wenn wir die Mängel verkennen wollten, an denen unsre Universitäten, so gut wie jedes Menschenwerk, leiden. Einige davon, aber bei weitem noch nicht alle, hat das Schriftchen aufgezählt, welches uns zu obigen Betrachtungen die äußere Veranlassung bot. Sie lassen sich aber alle abstellen, ohne die Universitäten selbst in ihrem Wesen umzugestalten, denn sie sind keine nothwendige Folge, sondern nur ein zufälliger Mißbrauch der an sich trefflichen Eigenthümlichkeit unsrer Universitäten.

Wir wollen uns hier nur über die vom Verfasser aufgestellten Gebrechen äußern, die übrigen aber und die Mittel zu deren Abstellung bei einer andern Gelegenheit entwickeln.

1) Zuerst beklagt sich der Verfasser über Collegienzwang, welchen er darin findet, daß es fast auf jeder deutschen Hochschule stren-

ges Geseß sey", daß der Studirende gewisse Collegien hören, und darüber, daß er sie gehört, beim Examen Zeugnisse vorlegen müsse. Der Verfasser irrt hier zuvörderst, wenn er glaubt, daß dieß ein Geseß der Universität sey. Die Universität hat sich darum gar nicht zu bekümmern, und bekümmert sich auch nicht darum. Nur der Behörde, welcher der Staat den Auftrag erteilt hat, diejenigen zu prüfen, welche sich dem Dienste des Staats widmen wollen, ist vorgeschrieben, sich zuvor die Zeugnisse darüber vorlegen zu lassen, daß der Candidat während seiner Studienzeit diejenigen Collegia gehört hat, welche man zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf für nothwendig hält. Dieß ist eine bloß formelle Vorschrift des Staats, welche allerdings leicht umgangen werden kann; durch die Prüfung selbst aber überzeugt sich sodann der Staat, ob der Candidat auch wirklich etwas gelernt und seine Studienzeit gehörig benützt hat. Das Letztere ist nun freilich die Hauptsache, und es kann dem Staate im Grunde ganz einerlei seyn, woher und auf welche Weise sich der Aspirant seine Kenntnisse erworben hat, wenn er sie nur überhaupt besitzt. Allein so lange der Besuch einer Universität und der dort gehaltenen Vorträge als Vorbereitungsmittel zum Staatsdienst vorgeschrieben ist, so lange finden wir es nicht unbillig, wenn sich der Staat, so viel an ihm ist, auch die Ueberzeugung zu